

§4.41-8240.05-250001

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag gem. § 4 Abs. 1 BImSchG auf Errichtungs- und Betriebsgenehmigung für die NQ2-Anlage (Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1844/2, Gemarkung/Gemeinde Tacherting durch die AlzChem Trostberg GmbH

- **Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die AlzChem Trostberg GmbH beabsichtigt am Standort Tacherting die Errichtung und den Betrieb der NQ2-Anlage.

Für das Vorhaben wird mit Schreiben vom 29.11.2024 eine immissionsschutzrechtliche Erstgenehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG beantragt. Der Antrag ist am 29.11.2024 eingegangen.

Bei der geplanten NQ2-Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Für das Neuvorhaben ist gem. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen.

Bei dem Neuvorhaben waren unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien als besondere Merkmale die Nr. 1.5 zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

- **Luftreinhaltung:**
Nach vorläufiger Einschätzung können die Betreiberpflichten zur Luftreinhaltung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßem Betrieb unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke als erfüllt angesehen werden, und nach diesseitiger Einschätzung sind in Bezug auf die Luftreinhaltung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.
- **Lärmschutz:**
Nach vorläufiger Einschätzung können die Betreiberpflichten zum Schallschutz gem. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke als erfüllt angesehen werden, und nach diesseitiger Einschätzung sind in Bezug auf den Schallschutz keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.
- **Abfälle:**
Nach vorläufiger Einschätzung können die Betreiberpflichten zur Abfallwirtschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke als erfüllt angesehen werden, und nach diesseitiger Einschätzung sind in Bezug auf Abfälle keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.
- **Energieverwendung:**
Nach vorläufiger Einschätzung können die Betreiberpflichten zur Energieverwendung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke als erfüllt angesehen werden, und nach diesseitiger Einschätzung sind in Bezug auf den Energieeinsatz keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.

- Anlagensicherheit:
Die beantragte Errichtung der NQ2-Anlage führt zu keiner störfallrelevanter Änderung. Beim Werk Schalchen handelt es sich um keinen Betriebsbereich nach der 12. BImSchV. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten.

Eine fachtechnische Prüfung des Antrags und der Unterlagen hinsichtlich der Durchführung einer UVP-Prüfung (Kapitel 6 des Antrags) hat ergeben, dass insgesamt mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann. Aus dem vorliegenden Antrag ergeben sich keine Hinweise, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezüglich Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfälle, Energieverwendung und Anlagensicherheit erwarten lassen.

Weiterhin wurde die Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung von den im Verfahren beteiligten Fachstellen verneint bzw. dem Vorhaben von Seiten der Fachstellen zugestimmt.

Das Landratsamt Traunstein kommt daher aufgrund überschlägiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.75 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-332 wird gebeten.

Traunstein, 24.03.2025
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter